

STADT RODENBERG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1:1000 FLUR 5 + 24

BEBAUUNGSPLAN NR. 15a „GEWERBEGEBIET IM SEEFELD“

1. ÄNDERUNG



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 22 Abs. 4 der Bauutzungsverordnung gilt im Gewerbegebiet eine abweichende Bauweise und zwar die offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelänge.

Der unterschiedlich breite Schutzstreifen (private Grünfläche) entlang der Geltungsbereichsgrenze ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) des Bundesbaugesetzes zum Schutz der Landschaft von den Grundstückseigentümern dicht mit hochwachsenden bodenständigen Strüchern und Bäumen zu bepflanzen und dergestalt zu unterhalten. (Je 10 Meter ein Baum).

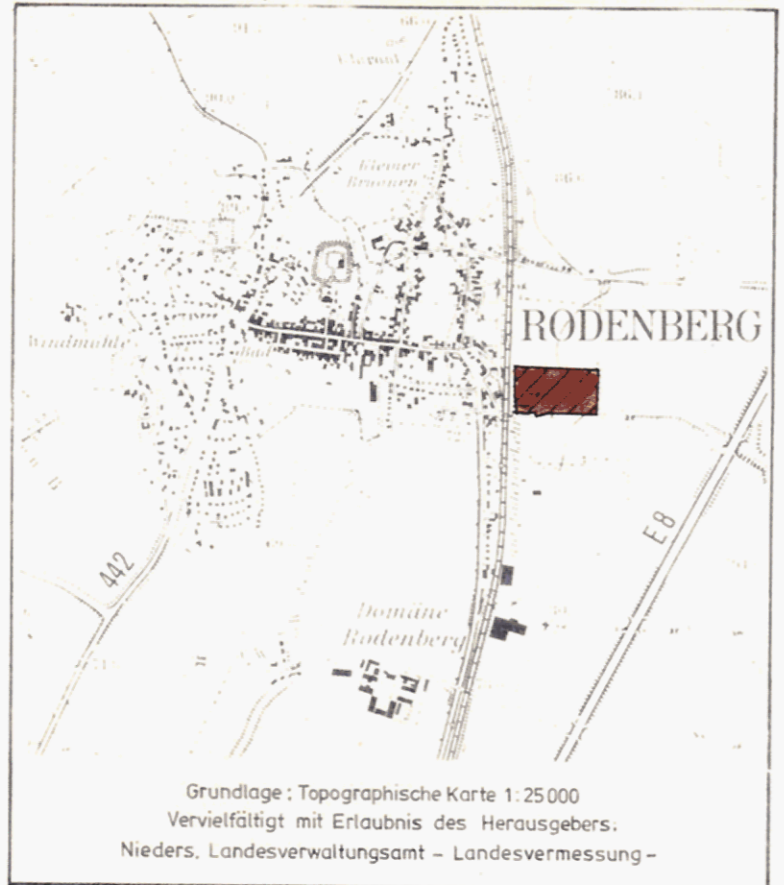
Aus besonderen Gründen sind Grundstückszuwegungen - abweichend von der in Absatz 2 getroffenen Festsetzung - auch durch den Schutzstreifen hindurchführend zulässig.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperung in mehr als 0,80 Meter Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche
- offene Bauweise, ohne Beschränkung der Gebäudelänge
- Gewerbegebiet
- Grundflächenzahl GRZ
- Geschossflächenzahl GFZ
- Einfahrtbereich
- Einfahrt
- Sichtdreieck (textliche Festsetzungen)
- private Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Strüchern und Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) des Bundesbaugesetzes
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Elektrizität

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch die Fassung vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949)¹⁾ und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch die Fassung vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53)¹⁾ § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch die Fassung vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53)¹⁾ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch die Fassung vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53)¹⁾ hat der Rat der Gemeinde Rodenberg diesen Bebauungsplan Nr. 15a³⁾ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden²⁾ textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden³⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung²⁾ als Satzung beschlossen:

Rodenberg den 26.8.1983

Ratsvorsitzender



Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.04.1982 die Aufstellung der 1. Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes Nr. 15a³⁾ beschlossen¹⁾. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 29.07.1982¹⁾ ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg den 2. August 1982

Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Rodenberg erteilt durch das Katasteramt Rinteln am 23.06.82 Az. Va 137/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.06.82). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch genau. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Rinteln den 02. Mai 1983

Der Entwurf der 1. Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen

3260 Rinteln 1 den 10. Mai 1982
23. August 1982

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.07.1982 dem Entwurf der 1. Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.02.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.02.1983 bis 17.03.1983 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen²⁾.

Rodenberg den 21. März 1983

Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.06.1983 den Entwurf der 1. Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen¹⁾. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom 15.06.1983 bis zum 15.07.1983¹⁾ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.07.1983¹⁾ gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 15.6.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg den 26.8.1983

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az. 61 70 01/66-15a/1A) vom heutigen Tage unter Auflagen¹⁾ - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt, teilweise genehmigt²⁾. Die kennlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 30.11.1983¹⁾ gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen³⁾.

Stadthagen

den 30. 11. 1983

Landkreis Schaumburg
Genehmigungsbehörde
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:



Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 30.11.1983¹⁾ aufgeführten Auflagen - Maßgaben²⁾ in seiner Sitzung am 08.02.1984¹⁾ beigestimmt¹⁾. Der Bebauungsplan hat zwar wegen der Auflagen - Maßgaben²⁾ vom 08.02.1984¹⁾ öffentlich ausgelegen, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.02.1984¹⁾ bekanntgemacht.

Rodenberg

Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 08.02.84 im Amtsblatt 1984/Nr. 3 vom 08.02.1984¹⁾ bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 08.02.84 rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg

den 09. Februar 1984

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

Rodenberg

den 14.02.85

Stadtdirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich